

FAQs: Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den organisierten Sport

Zur aktuellen Lage versuchen wir hier die wichtigsten und häufigsten Fragen zu beantworten und über aktuelle Geschehnisse zu informieren. Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Wo finde ich Informationen des BLSV zur aktuellen Corona-Pandemie?

Die aktuellen Informationen von Seiten des BLSV sind sowohl auf der Homepage www.blsv.de, als auch im BLSV-Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

Wo kann ich außerdem aktuelle Informationen erlangen?

Die momentan in Deutschland führende Informationsquelle, das Robert-Koch-Institut stellt auf seiner Website aktuelle Informationen zusammen. Hierzu steht folgender Link bereit: <https://www.rki.de>

Zusätzlich sind auf der Website zum Infektionsmonitor Bayern wichtige Informationen und Erklärungen vom Bayerischen, Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter folgendem Link zusammengestellt worden: <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat unter https://www.lgl.bayern.de/gesund-heit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm#reisen zudem ebenfalls einen FAQ-Bogen zum Coronavirus veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangsbeschränkung	2
Sportbetrieb / Veranstaltungen	3
Allgemeine Vereinstätigkeiten	4
Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit.....	7
Freiwilligendienste	9
Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV	9
Meldesystem bei finanziellen Schäden durch das Coronavirus.....	10
Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus	11
Veranstaltungen und Projekte des BLSV	12
Sportfachverbände / Leistungssport	12
Sonstige Fragen	14

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Ausgangsbeschränkung

Was ist eine Ausgangsbeschränkung?

Am 20.03.2020 wurde von Ministerpräsident Dr. Markus Söder die bayernweite Ausgangsbeschränkung ausgerufen, die mittlerweile mit Wirkung vom 30.03.2020 vorerst bis einschl. 19.04.2020 gilt. Laut Allgemeinverfügung bedeutet dies:

„Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.“

Ist bei „Sport an der frischen Luft“ die Benutzung von Sport- und/oder Trainingsanlagen erlaubt?

Nein. Sowohl mit Ausrufen und Verlängerung der Ausgangsbeschränkung vom 30.03.2020 als auch mit Ausrufen des Katastrophenfalls vom 16.03.2020 ist eine Nutzung von Sport- und/oder Trainingsanlagen untersagt und verboten. Sport- und/oder Trainingsanlagen sind bis vorerst einschließlich 19.04.2020 zu schließen.

Sport im Freien ist in Gruppen oder mit Menschen, mit denen man nicht zusammenlebt, verboten!

Welche Aktivitäten sind während der geltenden Ausgangsbeschränkung in Bayern erlaubt und welche nicht?

Um hier umfassende Informationen, die z.T. auch über den Sport- und Vereinsbetrieb hinaus gehen, zu erlangen, weisen wir auf folgende Website der Bayerischen Staatsregierung hin. Auch hier sind die wichtigsten Fragen in einem FAQ-Bogen erklärt. Zur Website: <https://www.bayern.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-zur-ausgangsbeschraenkung/>

Wird eine Arbeitgeberbestätigung benötigt, um die berufliche Tätigkeit ausüben zu können?

In Bayern gelten seit Beginn des 21. März 2020 Ausgangsbeschränkungen. Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten ist davon unter anderem ausgenommen. Im Rahmen von etwaigen Kontrollen muss dies glaubhaft gemacht werden.

Für die Glaubhaftmachung gibt es keine konkreten Vorgaben. Unter folgendem Link ist eine Mustervorlage zu finden, mit der die berufliche Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestätigt werden können:

https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Allgemeines/Arbeitgeberbest%C3%A4tigung-f%C3%BCr-Ausgangssperren.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202013_AAA_important_Arbeitgeberbestatigung_fur_Ausgangssperre_nbsp

Zu Form und Unterzeichnung der Bescheinigung gibt es ebenfalls keine Vorgaben. Ein elektronisch übermitteltes Exemplar dürfte ausreichen, dass sich der Mitarbeiter ausdrückt. Der Aussteller muss erkennbar sein, es dürfte aber aus Praktikabilitätsgründen der Hinweis „gez.“ mit Nennung von Namen und Vornamen ausreichen. Eine Originalunterschrift halten wir für nicht erforderlich.

Sportbetrieb / Veranstaltungen

Dürfen aktuell noch Trainingseinheiten und Wettkämpfe in Bayern abgehalten werden?

Nein. Die bayerischen Sportfachverbände haben den Spiel- und Wettkampfbetrieb bereits eingestellt.

Mit Ausrufung und Verlängerung der Ausgangsbeschränkung am 30.03.2020 sowie des Katastrophenfalls in Bayern am 16.03.2020 durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder und der damit verbundenen Sperrung aller Freizeiteinrichtungen (darunter fallen z.B. Vereinsräume, Sporthallen, Sport- und Spielplätzen, sowie Fitnessstudios) ist klar, dass der Trainings-Spiel- und Wettkampfbetrieb vorerst bis einschließlich 19. April in Bayern ausgesetzt wird.

Bin ich verpflichtet bei Nicht-Nutzung der kommunalen Sportstätten/Turnhallen dennoch Mietkosten zu zahlen?

Diese Frage kann je nach Kommune unterschiedlich beantwortet werden. Wir empfehlen bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung diesbezüglich anzufragen. Einige Gemeinden in Bayern setzen die Mietforderungen während der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie bereits aus.

Müssen Sportveranstaltungen abgesagt werden und welche Auswirkungen hat die Absage auf die Startgelder bzw. Teilnehmergebühren?

Die Bayerische Landesregierung hat durch die Ausrufung und Verlängerung der Ausgangsbeschränkung vom 30.03.2020 sowie des Katastrophenfalls am 16.03.2020 Veranstaltungen und Versammlungen untersagt. Dieses Verbot gilt vorerst bis einschließlich 19. April. Hiervon ausgenommen sind private Feiern, deren Teilnehmer einen persönlichen Bezug (z.B. Familie) zu einander haben und sich in einem dafür geeigneten Wohnraum befinden.

Welche Auswirkungen hat eine Absage auf Startgelder bzw. Teilnehmergebühren?

Bei der Absage des Wettkampfs handelt es sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln um den Fall der nachträglichen objektiven Unmöglichkeit. Der Verein/der Sportfachverband hat die Absage nicht zu vertreten, also nicht verschuldet. Nach § 275 BGB entfällt die Pflicht für den Verein/den Sportfachverband zu leisten, also die Veranstaltung durchzuführen. Nach § 326 Absatz 1 BGB entfällt aber dann auch der Anspruch auf die Gegenleistung, das Teilnehmerentgelt. Daher wird der Verein/der Sportfachverband den Teilnehmern das Entgelt zurückerstatten müssen.

Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dann könnte den Teilnehmern angeboten werden, auf die Rückzahlung zu verzichten zugunsten der Startberechtigung.

Wie verhält es sich mit Sponsoring-Einnahmen, die für die abgesagte Veranstaltung eingeplant waren?

Es gilt derselbe Grundsatz wie beim Umgang mit Startgeldern bzw. Teilnehmergebühren. Entfällt die Pflicht zur Leistung (hier Werbeleistung), dann entfällt auch die Pflicht zur Gegenleistung. Bereits vereinnahmte Sponsoringeinnahmen sind - gegebenenfalls anteilig - zurückzuzahlen. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation sollten die Vereinsverantwortlichen auf die Sponsoren zugehen und um Entgegenkommen werben. Werden die Veranstaltungen nachgeholt, bleibt es bei der Leistungserbringung durch den Verein/den Sportfachverband und es besteht keine Notwendigkeit, vereinnahmte Sponsoringelder zurückzuzahlen.

Gibt es Ausnahmen von den Sperrungen der Sportstätten?

Ja, die gibt es. Allerdings nur in einzelnen Ausnahmefällen. Ein Beispiel dafür ist aktuell die Fußball-Bundesliga-Mannschaft des FC Augsburg. Die Mannschaft darf den Trainingsbetrieb auf Ihrer Sportanlage bereits vor Ende des Katastrophenfalls wiederaufnehmen, weil folgende zwei entscheidende Faktoren erfüllt sind. Zum einen wird die Sportstätte als Arbeitsort der Profi-Sportler eingeordnet und nicht wie eine übliche Sportstätte als Freizeiteinrichtung. Zum anderen liegt dem FC Augsburg aufgrund ersterem eine entsprechende Ausnahme-Genehmigung der zuständigen städtischen Verwaltung vor. Generell gilt nach wie das Verbot des Sportbetriebs und die Sperrung der Sportstätten für alle Sportvereine in Bayern.

Allgemeine Vereinstätigkeiten

Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?

Der Mitgliedsbeitrag dient in der Regel insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. In der Regel sind die Beiträge knapp kalkuliert und berücksichtigen Kosten, die ganzjährig anfallen wie zum Beispiel Verbandsabgaben und Versicherungsbeiträge. Die Teilnahme am Sportbetrieb stellt dabei nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte dar.

Durch die Ausrufung und Verlängerung der Ausgangsbeschränkung am 30.03.2020 sowie des Katastrophenfalls in Bayern am 16.03.2020 durch Ministerpräsident Markus Söder und der damit verbundenen Sperrung aller Freizeiteinrichtungen, kann für Vereine eine rechtliche Unmöglichkeit vorliegen, die Leistung des Sportbetriebs zu erbringen.

Insofern dürfte es nicht gerechtfertigt sein, den Beitrag zu mindern oder zurück zu erstatten. Argumentativ kann dabei sicherlich angebracht werden, dass ein gemeinnütziger Verein grundsätzlich Beiträge nicht zurückerstatten darf, sich dies schädigend auf die Gemeinnützigkeit auswirken kann.

Eine verbindliche Aussage kann hierzu allerdings erst getroffen werden, wenn diese Frage höchststrichterlich entschieden wird. Allerdings sollte die Solidarität der Mitglieder zu ihrem Verein in schweren Zeiten selbstverständlich sein.

Bei Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, ist der Beitrag (anteilmäßig) zurückzuzahlen.

Gibt es bereits eine staatliche Unterstützung, um die laufenden Kosten der Vereine/der Sportfachverbände decken zu können?

Das Präsidium des BLSV ist bereits im Austausch mit der Landesregierung und den zuständigen Behörden, um zu erörtern, inwieweit der Staat bzw. der BLSV die bayerischen Vereine und Sportfachverbände unterstützen kann, wenn es zu größeren Verdienstaussfällen kommt, die im schlimmsten Fall die Existenz bedroht.

Hinsichtlich der Finanzierungshilfen für Personal möchten wir auf die Ausführungen zum Kurzarbeitergeld verwiesen. Hier stellt der BLSV ein Merkblatt zur Verfügung, welches auf der Homepage unter https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Kurzarbeit.pdf oder im Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden ist.

Kann ich als Verein auch die Corona-Soforthilfe des Bundes in Anspruch nehmen?

Die Corona-Soforthilfe kann in erster Linie von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) beantragt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Laut der zuständigen Bewilligungs- und Vollzugsbehörde für das Stadtgebiet München kann auch ein Verein die Soforthilfe in Anspruch nehmen, wenn dieser gewerblich tätig ist.

Dies ist dann der Fall, wenn dieser mehr als 35.000,00 € Bruttoerlöse im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat.

Um eine verbindliche Antwort zu erhalten, empfehlen wir die Kontaktaufnahme zur zuständigen Stelle bei der Kreisverwaltungsbehörde vor Ort oder den Blick auf die Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft unter: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Könnte eine freiwillige Beitragskürzung Auswirkungen auf ggf. laufende Förderzahlungen haben?

Wenn sich ein Verein dazu entschließt den Vereinsbeitrag im Sinne seiner Mitglieder zu kürzen, muss gewährleistet sein, dass das geforderte jährliche Mindestbeitragsaufkommen sichergestellt ist.

Haben Mitglieder ein gesondertes Kündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht ist nach der aktuellen Einschätzung nicht einzuräumen. Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden, daher dürfte die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum demnach grundsätzlich noch nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen. Anderes könnte gegebenenfalls für sogenannte Kurs- oder Zeitmitgliedschaften gelten.

Muss mein Verein/der Sportfachverband die satzungsgemäße ordentliche Mitgliederversammlung durchführen?

Aufgrund Ziff. 1 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, Bayerisches Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.3.2020, Az. 51-G8 1000-2020/122-67, ist es im Moment landesweit untersagt Veranstaltungen und Versammlungen durchzuführen. Verstärkt wird dies durch das Ausrufen und Verlängern der Ausgangsbeschränkung am 30.03.2020. Hierunter fallen auch die Vereinsversammlungen. Selbst, wenn also in Ihrer Vereinsatzung geregelt sein sollte, dass die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen ist, so können Sie die Veranstaltung aufgrund der Allgemeinverfügung nicht durchführen. Insofern liegt ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit vor. Während der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung (vorläufig 17.3.2020 bis 19.04.2020) dürfen also keine Versammlungen durchgeführt werden. Im Weiteren ist abzuwarten, ob die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung verlängert wird.

Es ist also zunächst zu prüfen, was hinsichtlich der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Satzung geregelt ist. Ist die Versammlung nach Satzung im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen, so ist dies unmöglich und die Versammlung ist auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bis deren

Durchführung wieder gestattet ist. Ist die Regelung in ihrer Satzung, dass die Mitgliederversammlung einmal jährlich durchzuführen ist, besteht ohnehin Flexibilität und es kann abgewartet werden, wie sich die Dinge entwickeln.

Außerhalb des Katastrophenfalls/der Ausgangsbeschränkung gilt:

Jeder Verein/Sportfachverband muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, sind Sie zeitlich flexibler.

Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft. Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/des Sportfachverbands sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter, bspw. anhand folgender Faktoren: Teilnehmerzahl, Raumgröße, Teilnehmer mit Vorerkrankungen, Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer, Hygiene, Veranstaltungsdauer u.v.m.

Was tun, wenn ich die Mitgliederversammlung absagen muss?

Aufgrund des in Bayern am 16.03.2020 durch Ministerpräsident Markus Söder ausgerufenen Katastrophenfalls sowie der Ausgangsbeschränkung vom 30.03.2020 sind sämtliche Veranstaltungen und Versammlungen, darunter auch die Mitgliederversammlung, verboten und müssen daher abgesagt bzw. verschoben werden.

Außerhalb des Katastrophenfalls/der Ausgangsbeschränkung gilt:

Wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Punkte der Entschluss gefasst wird, die Mitgliederversammlung absagen zu müssen, sollten die Mitglieder schnellstmöglich darüber informiert werden und der Hinweis gegeben werden, dass die Mitgliederversammlung voraussichtlich noch in 2020 stattfinden wird. Von der Nennung eines festen Datums wird derzeit abgeraten, da leider nicht absehbar ist, wie sich die Lage weiterentwickelt. Wichtig ist aber, alle Gremien des Vereins/Sportfachverbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

Darf eine Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung abgehalten werden?

Dies geht grundsätzlich nur, wenn dies und das genaue Verfahren explizit in der Satzung geregelt sind. So hat das Oberlandesgericht Hamm vor einigen Jahren entschieden, dass eine Mitgliederversammlung in einem Internet-Chat durchgeführt werden kann, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist.

Wie verfare ich, wenn bei der möglicherweise ausfallenden Mitgliederversammlung ein neuer Haushaltsplan zu beschließen wäre?

Soll die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan beschließen, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Es ist überlegenswert, im Falle einer Absage einen Vorstandsbeschluss zu fassen, dass vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist und auf der späteren Mitgliederversammlung den Beschluss zu fassen, den Haushalt nachträglich zu genehmigen.

Im Idealfall wird den Mitgliedern der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist) Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.

Was passiert, wenn die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist?

In der Regel beinhaltet die Vereinssatzung eine Übergangsklausel, die z.B. wie folgt lautet: „Der Vorstand bleibt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.“

Demzufolge sollten die aktuellen Vorstandsmitglieder bis zur nachzuholenden Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Dies hat in diesem Fall auch keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Vorstands bzw. des Vereins/Verbandes.

Findet sich diese Regelung jedoch nicht in der Satzung, so hat das Vorstandsamt geendet und der Verein ist eigentlich führungslos. In der Praxis wird sich dieses Problem dadurch lösen lassen, dass der alte Vorstand schlicht und einfach weiter agiert und als faktischer Vorstand tätig wird.

Die 100-prozentig formaljuristisch richtige Lösung wäre in diesem Fall einen Notvorstand über das Registergericht einsetzen zu lassen. Erfahrungsgemäß funktioniert das jedoch nicht von heute auf morgen, sondern es dauert viele Wochen, bis das Registergericht entscheidet, sodass faktisch keine andere Möglichkeit bleibt, als die Notgeschäftsführung über den alten Vorstand ausüben zu lassen.

Können Vorstands- und andere Gremiensitzungen abgehalten werden?

Nein. Aufgrund des in Bayern am 16.03.2020 durch Ministerpräsident Markus Söder ausgerufenen Katastrophenfalls sowie der ausgesprochenen Ausgangsbeschränkung vom 30.03.2020 sind sämtliche Veranstaltungen und Versammlungen, darunter auch Vorstands- und andere Gremiensitzungen, verboten. Sämtliche soziale Kontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Können Entscheidungen des Vorstands oder anderer Gremien auch außerhalb von Versammlungen bzw. Sitzungen getroffen werden?

Muss der Vorstand wichtige und unaufschiebbare Beschlüsse fassen, könnte darüber nachgedacht werden, diese außerhalb von Versammlungen zum Beispiel schriftlich, per E-Mail oder Telefonkonferenz zu fassen. Allerdings sieht das Gesetz vor, dass die Beschlüsse des Vorstands nur in einer Versammlung gefasst werden können. Sollen Beschlüsse außerhalb von Versammlungen gefasst werden können, bedarf es hierfür grundsätzlich einer Satzungsgrundlage. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse nach dem Gesetz nur dann gefasst werden, wenn alle Beteiligten ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (vgl. §§ 32 Abs. 1, 28 BGB). Wenn alle Mitglieder des Gremiums zustimmen, ist die Abstimmungsform nicht auf die Schriftform beschränkt, sondern dies soll dann auch für andere Formen gelten (z.B. per E-Mail, Telefonkonferenz).

Der Verein/der Sportfachverband als Arbeitgeber / Kurzarbeit

Welche Vorkehrungen treffe ich als Arbeitgeber?

Verwaltungstätigkeiten sollten möglichst über elektronische Medien, mobil oder in kleineren Einheiten organisiert werden, um auch hier die Ansteckungsgefahr Ihrer Mitarbeiter gering zu halten. Werden Freiwilligendienstleistende beschäftigt, sind diese ab dem 16.03. bis einschließlich 19.04.2020 freizustellen. Der BLSV informierte Einsatzstellen und Freiwillige bereits am 13.03. per Rundmail darüber.

Müssen Mitarbeiter trotzdem vergütet werden, wenn der Sport- bzw. Trainingsbetrieb eingestellt wird bzw. Sportveranstaltungen abgesagt werden?

Es lässt sich keine generelle Aussage zum Umgang mit Vergütungsansprüchen von Mitarbeiter*innen treffen, wenn zum Beispiel der Sport- bzw. Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen abgesagt werden. Die Folgen bei Nichtbeschäftigung hängen zum einen vom Status und zum anderen von den vertraglichen Vereinbarungen ab. Es lässt sich allenfalls folgende grobe Orientierung geben:

- **Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf konkreten Aufwendersersatz:** Da lediglich der tatsächlich angefallene Aufwand ersetzt wird, dürften hier Zahlungsansprüche entfallen.
Ehrenamtlich Tätige mit Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages oder Ehrenamtsfreibetrages: Hierbei kommt es auf die vertragliche Situation an.
Vielfach sehen die Vereinbarungen vor, dass die ehrenamtlich Tätigen eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie tätig geworden sind (z.B. je Übungsstunde). Fällt die Übungsstunde aus, dann entfällt auch die pauschale Aufwandsentschädigung. Anders könnte es sein, wenn fortlaufend eine pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart ist (z.B. monatlich 200 € oder 60 €). Hier ist die Rechtslage nicht eindeutig. Wenn die Zahlung als pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart wurde, dann könnte argumentiert werden, dass bei Nichtanfallen des Aufwands auch der Zahlungsanspruch entfällt. Ansonsten müsste das Vertragsverhältnis beendet werden.
- **Mitarbeiter*innen sind im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig:** Grundsätzlich gilt der arbeitsrechtliche Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“ (von den Fällen der Krankheit einmal abgesehen). Bietet der Arbeitnehmer (= ÜL) jedoch seine Arbeit an und wird dieses Angebot vom Arbeitgeber (=Verein/Sportfachverband) nicht angenommen, so behält der Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch, obwohl er nicht gearbeitet hat. Ist die Arbeitserbringung aus Gründen, die der betrieblichen Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen sind, unmöglich, so geht dieses Risiko zulasten des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer behält seinen Lohnanspruch. (Betriebsrisikolehre).
Bei der Schließung der Vereins-/Verbandstätigkeit seitens der Behörden aufgrund des Infektionsschutzes ist es jedoch fraglich, ob diese Betriebsrisikolehre auch auf diese Fälle anwendbar ist. Problematisch ist es immer dann, wenn weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, wie dies im Moment der Fall ist.
Derzeit ist völlig ungeklärt, wie ein Rechtsstreit bei der derzeitigen Konstellation ausgehen wird. Insoweit kann ich Ihnen in Rücksprache mit unserem Rechtsservice keine eindeutige Auskunft erteilen, wie ein Rechtsstreit ausgehen wird. Als Arbeitgeber können Sie sich zunächst auf den Standpunkt stellen, dass Sie ohne Arbeitsleistung keinen Lohn zu zahlen haben und die Betriebsrisikolehre vorliegend nicht anwendbar ist. Naturgemäß riskieren sie dann aber einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht.
- **Es besteht ein Vertrag über eine selbständige Tätigkeit:** Sagt der Verein/Verband von selbst eine Veranstaltung ab, berührt dies grundsätzlich zunächst nicht einen vereinbarten Honoraranspruch. Anders ist das allerdings zu bewerten, wenn die Veranstaltung objektiv nicht durchgeführt werden kann, zum Beispiel wegen eines behördlichen Verbots. Ohne entsprechende Leistung entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung, so dass der Vergütungsanspruch des Selbständigen entfällt. Aber auch hier kommt es in erster Linie darauf an, was zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde, wenn der Vertrag zum Beispiel Stornierungsklauseln enthält.

Kann ich auch als Verein/Sportfachverband meine Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken?

Grundsätzlich kann auch ein Verein/Sportfachverband Kurzarbeitergeld beantragen. Dafür müssen – wie in jedem Wirtschaftsunternehmen auch – folgende vier Kriterien erfüllt werden:

- Es liegt ein erheblicher Arbeitsausfall mit Engeltausfall vor.
- Die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (= Es wird ein Arbeitnehmer beschäftigt).
- Der Arbeitnehmer ist in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis angestellt. (Keinen Anspruch haben z.B. Übungsleiter auf ÜL-Pauschale, Minijobber)
- Der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Wo kann ich spezifische Informationen zur Kurzarbeit im Sportverein erlangen?

Ansprechpartner zur Kurzarbeit sind in erster Linie die zuständigen Agenturen für Arbeit vor Ort. Um ggf. einzelne Fragen vorab zu klären, stellt der BLSV ein Merkblatt zu Kurzarbeit mit besonderem Augenmerk auf Kurzarbeit in Sportvereinen zur Verfügung. Dieses Merkblatt ist auf der Homepage unter https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Kurzarbeit.pdf oder im Cockpit unter „Dokumente → Informationen für Vereine und Sportfachverbände zum Coronavirus“ zu finden.

Wie kann ich Kurzarbeitergeld für meine Mitarbeiter beantragen?

Zunächst muss eine Anzeige von Arbeitsausfall an die Agentur für Arbeit gestellt werden. Der dazugehörige Antrag wird im Folgenden zur Verfügung gestellt: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige und entscheidet dann, ob generell ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, muss ein Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt werden, in welchem auch die konkreten Ist- und Soll Einkünfte angegeben werden müssen.

Eine genaue Erklärung des Antragsverfahrens stelle die Bundesagentur für Arbeit auf Ihrer Website unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

NEU! Kann die Zahlung von Sozialabgaben aufgeschoben oder gestundet werden?

Nach Information des GKV-Spitzenverbandes ist übergangsweise eine Stundung der Sozialabgaben möglich. Informationen dazu werden unter folgendem Link oder bei der entsprechenden Krankenkasse zur Verfügung gestellt: https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp

Freiwilligendienste

Welche Vorkehrungen treffe ich im Verein als Arbeitgeber von Freiwilligendienstleistenden?

Beschäftigt der Verein/Verband Freiwilligendienstleistende, sind diese ab dem 16.03. bis einschließlich 19.04.2020 freizustellen. Der BLSV informierte Einsatzstellen und Freiwillige bereits am 13.03. per Rundmail darüber.

Kann ich meinen Freiwilligendienst-Leistenden von daheim aus (z.B. mobiles Arbeiten, Home-Office) arbeiten lassen?

Nein. Die Freistellung der Freiwilligen ist ausnahmslos umzusetzen.

Kann auch für Freiwilligendienstleistende Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Die Freiwilligen befinden sich zwar in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, können aber nach Einschätzung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kein Kurzarbeitergeld erhalten, da Sie keine Arbeitnehmer im klassischen Sinne sind.

Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV

Finden die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des BLSV weiterhin statt?

Das BLSV-Präsidium hat am 13.03.2020 entschieden, alle Bildungsveranstaltungen - sowohl im Präsenzformat als auch in Online-Formaten - bis einschließlich 19. April abzusagen. Ob der abgesagte Termin wiederholt wird oder endgültig ausfallen muss, erfahren die betroffenen Teilnehmer nochmals gesondert.

Bekomme ich oder mein Übungsleiter die bereits beglichene Teilnahmegebühren zurück?

Ja. Der BLSV überweist die gesamten Kosten an das Konto zurück, von dem die Zahlung kam. Die zuständigen Personen müssen dementsprechend nichts mehr unternehmen. Eine Änderung dieser Kontodaten für die Rückzahlung ist nicht möglich. Wir bitten um Verständnis, wenn die Rückzahlung aufgrund des hohen Aufkommens momentan etwas mehr Zeit als üblich in Anspruch nimmt.

Wie ist mit Veranstaltungen und den damit verbundenen Kosten zu verfahren, die knapp nach dem Zeitraum der aktuellen Einschränkungen liegen?

Mit den Veranstaltungen, die nach dem 19. April stattfinden, wird aktuell wie geplant verfahren. Die Teilnahmegebühren sind somit, wie in der Rechnung ersichtlich, fällig. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt dennoch zu einer Absage kommen, wird wie bei den aktuell abgesagten Veranstaltungen verfahren und die Kosten zurückerstattet.

Wie kann ich meine zum Quartalsende am 31. März auslaufende Lizenz verlängern?

Vor dem Hintergrund der abgesagten Fortbildungen werden alle am 31. März 2020 ablaufenden Lizenzen des BLSV automatisch bis zum Jahresende 2020 verlängert.

Eventuelle Verlängerungen von Lizenzen der Sportfachverbände liegen in der Hoheit des entsprechenden Sportfachverbandes.

Meldesystem bei finanziellen Schäden durch das Coronavirus

Wo stellt der BLSV ein solches Meldesystem für Vereine/Verbände zur Verfügung?

Mit einer Rundmail an alle Mitgliedsvereine in der Nacht vom 18. auf den 19.03. wurde den Vereinen und den Verbänden der Zugangslink zum Meldesystem, der wie ein Fragebogen aufgebaut ist zugesandt. Dies ist aktuell der einzige Weg zur Meldung.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Sorge vor Missbrauch den Zugang nicht auf der BLSV-Website oder ähnlichen Medien zur Verfügung stellen möchten.

An welche Adresse ging diese Rundmail mit dem Link zum Meldebogen?

Die E-Mail ging in der üblichen Vorgehensweise an die vom Verein im Cockpit hinterlegte Empfänger-Mailadresse. In der Regel erhält diese Mail der Vorstand, der Kassier oder diejenige Person, welche die Mitgliederangaben vornimmt. Sollte niemand im Verein eine Information haben, so steht das BLSV Service Center gerne zur Unterstützung bereit.

Werden die dort angegebenen Schäden direkt ersetzt?

Nein. Die Meldung dient im Moment in erster Linie dazu, den bereits entstandenen und den zu erwartenden finanziellen Schaden in den bayerischen Vereinen und Verbänden abschätzen zu können. In Folge wird das BLSV-Präsidium die gesammelten Daten in den Dialog mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aufnehmen. Ziel ist es darauf einzuwirken, dass Vereine und Sportfachverbände in Bayern bestmöglich finanziell unterstützt werden können.

Kann mein Verein/mein Sportfachverband mehrere Meldungen im System durchführen?

Ja, eine Mehrfachnennung ist technisch möglich. Es ist freigestellt, ob eine Einfach- oder Mehrfachnennung vorgenommen wird. Wir bitten allerdings um Angabe, ob die Beträge einzeln oder kumuliert angegeben sind.

Welche Möglichkeiten bieten sich den Sportfachverbänden?

Auch die bayerischen Sportfachverbände wurden in der Nacht vom 18. auf den 19.03. per Mail über ein separates Meldesystem für Fachverbände informiert. Auch hier gilt, dass die Einbußen gesammelt in den Dialog mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aufgenommen werden und im Anschluss eine Information zu finanzieller Unterstützung gegeben werden kann.

Sollen auch Sportfachverbände eine Meldung abgeben, die keine größeren finanziellen Ausfälle haben?

Ja, es sollte jeder Sportfachverband eine Meldung abgeben, damit ein möglichst genauer Überblick über die Schadenshöhe im organisierten Sport in Bayern erstellt werden kann. Jede Information ist hilfreich!

Wann wird das System geschlossen? Je nach Dauer der Einschränkungen können weitere finanzielle Schäden, die bisher noch nicht aufgetreten sind, aufkommen.

Das Meldesystem ist im Zeitraum der Gültigkeit des Katastrophenfalls geöffnet – also bis einschließlich 19.04.2020. Dem BLSV ist bewusst, dass je nach Dauer und Umfang der Einschränkung weitere finanzielle Schäden entstehen können, sodass die Öffnung des Meldesystems bei entsprechender Lage verlängert werden kann.

Sportversicherung für Vereine in Zeiten des Coronavirus

Der zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der ARAG vereinbarte Sportversicherungsvertrag versichert Ihren Verein bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie die Mitglieder bei der Teilnahme. Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem eine Vereins-Haftpflichtversicherung, die sowohl die Sportorganisation als auch die Mitglieder vor Schadenersatzansprüchen schützt. Die Sport-Unfallversicherung greift bei einem Unfall, z.B. bei der Sportausübung oder auf dem Weg zu einer Vereinsaktivität, und steht ergänzend zur privaten Vorsorge zur Verfügung. Die Rechtsschutzversicherung schützt die rechtlichen Interessen der Vereine und deren Mitglieder.

Soziales Engagement

Vereine und Sportfachverbände organisieren im Rahmen ihres sozialen Engagements Einkaufshilfen für bedürftige Mitmenschen. Hier wird Solidarität gezeigt, die über den Sportversicherungsvertrag versichert ist.

Organisation des Vereinsbetriebes

Organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien sind unverändert über den Sportversicherungsvertrag versichert. Hierzu zählen z.B. Videokonferenzen im Rahmen einer Vorstands-/Abteilungssitzung.

Sport für Vereinsmitglieder

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videotelefonie statt. Ebenso stellen Vereine ihren Mitgliedern Übungsvideos – z.B. als Streaming – zur Verfügung, um gezielt den Sportbetrieb unter Anleitung des Vereins in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.

Individueller Sportbetrieb als gezielte Trainingsmaßnahme

Einzelunternehmungen von Mitgliedern, die in Abstimmung mit dem zuständigen Vereinstrainer in der ausgeübten Sparte individuell angeordnet sind, fallen auch weiterhin unter den Versicherungsschutz. Hierzu zählt z.B. die Vorbereitung auf eine Veranstaltung, z.B. Marathon, sowie das individuelle Sportprogramm von Leistungssportlern.

Tätigkeiten auf der Vereinsanlage

Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehört z.B. die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.

Abgeschlossene Reiseversicherungen

Sie haben eine Zusatzversicherung für eine Vereinsreise abgeschlossen, die nicht stattfindet? Bitte geben Sie uns hierzu Nachricht. Wir heben dann diesen nicht mehr benötigten Vertrag auf und erstatten Ihnen unkompliziert die Versicherungsprämie.

Erreichbarkeit und weitere Informationen zum Sportversicherungsvertrag

Ihre persönlichen Ansprechpartner der ARAG Sportversicherung arbeiten für Sie vom Homeoffice aus und sind unverändert erreichbar. Bitte lassen Sie uns Ihre Anfrage bevorzugt per E-Mail oder telefonisch zukommen. Bitte nennen Sie uns Ihre Kontaktdaten (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) über die wir Sie am besten erreichen können.

Ihr zuständiges Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. finden Sie mit allen Kontaktdaten auf www.ARAG-Sport.de. Dort finden Sie auch weitere Details zum Sportversicherungsvertrag über das hinterlegte Merkblatt und Erklärvideo.

Veranstaltungen und Projekte des BLSV

Gibt es auch Vorkehrungen, die der BLSV trifft?

Der BLSV hat vorerst das Haus des Sports für den Parteiverkehr gesperrt und direkten Kundenkontakt untersagt. Nichtsdestotrotz steht das BLSV Service-Center wie gewohnt telefonisch und per Mail zur Verfügung. Darüber hinaus sind alle Veranstaltungen bis einschließlich 19.04.2020 abgesagt und Projekte, die zu direktem Kontakt führen, wie z.B. der Klima-Check werden vorerst pausiert.

NEU! Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf Präventionskurse?

Die Schließung der Sport- und Freizeitstätten betrifft auch die Präventionskurse, welche dadurch derzeit nicht starten können oder unterbrochen wurden. Um Anbieter, Kursleiter und Teilnehmer von Präventionskursen in der aktuellen Situation zu unterstützen, wurden durch die gesetzlichen Krankenkassen, in deren Verantwortung die Zentrale Prüfstelle Prävention tätig ist, Sonderregelungen getroffen.

NEU! Wie kann im Sportverein mit gestarteten Präventionskursen umgegangen werden?

Werden begonnene Präventionskurse nach § 20 Absatz 5 SGB V aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht fortgeführt, können sie zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt und abgeschlossen werden. Aus der Teilnahmebescheinigung für die Kursteilnehmenden muss hervorgehen, wie viele Kurseinheiten auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattgefunden haben.

NEU! Bis zu welchem Zeitpunkt müssen die Nachholtermine der Präventionskurse durchgeführt worden sein?

Kurseinheiten von Präventionskursen, die aufgrund der Corona-Epidemie unterbrochen werden mussten, können bis 31.12.2020 nachgeholt werden.

NEU! Können Präventionskurse mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die Krankenkassen auch auf digitalem Weg durchgeführt werden?

Anbieter und Kursleiter haben nach Abstimmung mit den Teilnehmenden die Möglichkeit, zertifizierte Präventionskurse auf digitalem Wege (z.B. als Live-Übertragung) bis spätestens 31.12.2020 fortzuführen und zu beenden, sofern eine Unterbrechung des Kurses durch die Corona-Epidemie notwendig ist.

NEU! Wie kann die Abrechnung einzelner Kurseinheiten erfolgen?

Sofern es nicht möglich ist einen Präventionskurs zu 80 % zu besuchen, können die bisher absolvierten Kurseinheiten bei der jeweiligen Krankenkasse zur Abrechnung eingereicht werden. Bitte die Teilnahmebescheinigungen mit den tatsächlich absolvierten Kurseinheiten ausstellen. Sofern die Kursgebühr vollständig rückerstattet wurde, dürfen keine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Bei teilweiser Kursgebühr-Rückerstattung ist auch nur der tatsächlich vom Versicherten geleistete Beitrag auf der Teilnahmebescheinigung anzugeben.

Sportfachverbände / Leistungssport

Was ist zu tun, wenn deutsche Athleten aus einem Risikogebiet zurückkehren?

Der DOSB empfiehlt eine häusliche Quarantäne für 14 Tage. Dies erscheint erforderlich, weil auch noch nicht symptomatische Patienten die Erreger hoch effektiv übertragen können. Wenn solche Athleten oder auch Athleten, die aus angrenzenden Regionen kommen, auch nur unspezifisch (leichte Infektzeichen, etc.) symptomatisch werden, ist eine umgehende Vorstellung bei einem Arzt mit infektiologischer Erfahrung unter Hinweis auf die Reiseanamnese angezeigt. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Arzt ist immer erforderlich, damit Schutzmaßnahmen vor Betreten der Praxis ergriffen werden können. Prof. Wolfarth und die Verbandsärzte unserer Spitzenverbände stehen bei Infektionen von Athleten und Betreuern als direkte Ansprechpartner zusätzlich zur Verfügung. Hierzu hat das Robert-Koch-Institut eine aktuelle Information für die Maßnahmen im Verdachtsfall veröffentlicht:

https://cdn.dosb.de/user_upload/Olympische_Spiele/Tokio_2020/Corona/Coronavirus_Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3_26022020.pdf

Welche Auswirkungen hat die Absage von Reisen auf die Zahlungsansprüche?

Die Zahlungspflicht hängt davon ab, aus welchen Gründen die Reise abgesagt wird. Sagt z.B. der Verein die Reise ab, weil die Teilnahme an einer geplanten Veranstaltung ausfällt, hat die Absage der Veranstaltung keine Auswirkungen auf den Zahlungsanspruch des Hotelbetriebs oder Busunternehmens. Anders wäre dies nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Transport- und/oder Hotelleistung ist. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein.

Allerdings müssen sich die Vertragspartner bei einer Stornierung ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei reinen Übernachtungskosten ohne Verpflegungsleistungen werden die ersparten Aufwendungen üblicherweise mit einem pauschalen Abzug von 10% der Übernachtungskosten angerechnet. Die Leistung (z.B. Hotelübernachtung) kann aufgrund behördlicher Schließung oder behördlich angeordneter Quarantäne am Ort des Hotels nicht in Anspruch genommen werden: In diesen Fällen kann das Hotel nicht leisten, so dass auch ein Zahlungsanspruch entfällt.

Im Übrigen wird die rechtliche Beurteilung der Frage durch unterschiedliche Konstellationen erschwert. Es macht einen Unterschied, ob es zum Beispiel Ausreise- und/oder Einreisebeschränkungen bzw. Ausgangssperren gibt.

Aufgrund der Dynamik der Entwicklung und immer strengeren und einschneidenderen Maßnahmen der Behörden wird die Situation täglich, gegebenenfalls stündlich, neu bewertet werden müssen.

Sofern es sich um einen Pauschalreisevertrag handelt, der bereits vor dem 1.7.2018 abgeschlossen wurde, muss die Rückforderung unbedingt innerhalb eines Monats nach dem ursprünglich vorgesehenen Reiseende beim Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden, da ansonsten Ansprüche ersatzlos entfallen.

Ab dem 1.7.2018 gilt ein neues Reiserecht, bei dem diese Monatsfrist gestrichen wurde. Ein Pauschalreisevertrag liegt dann vor, wenn mindestens zwei Reiseleistungen (Busfahrt und Übernachtung) erbracht werden.

Sonstige Fragen

Muss ich die Vereinsgaststätte ebenfalls schließen oder kann diese nach den Gaststättenregelungen geöffnet bleiben?

Mit Aussprache und Verlängerung der Ausgangsbeschränkung am 30.03.2020 ist der Gastronomiebetrieb jeglicher Art unverzüglich einzustellen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

Wie können Reit- und Fahrvereine im Pferdesport die Maßnahmen umsetzen?

In der Information an die Vereine und Sportfachverbände heißt es: „Gemäß der staatlichen Anordnung im Rahmen des Katastrophenfalls müssen Sportvereine und Sportfachverbände ihren Spiel-, Sport- und Wettkampfbetrieb ab sofort einstellen. Alle Sport- und Spielplätze sowie Vereinsheime bleiben geschlossen.“. An diese Regelung sollte sich jeder Verein halten.

Pferdesportvereine, Pferdebetriebe und Pferdehalter haben unter der Maßgabe des Tierschutzes die Aufgabe, dennoch die Versorgung der Pferde im Rahmen der Grundbedürfnisse einschließlich der Bewegung sicherzustellen. Dabei sind die Belange des Infektionsschutzes zwingend zu berücksichtigen.

Das Deutsche Tierschutzgesetz definiert, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Sichergestellt sein muss daher:

- Pferdegerechte Fütterung
- Pflege der Boxen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken)
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Liegen Verletzungen vor?)
- Tägliche mehrstündige Bewegung (kontrollierte und freie Bewegung). Es muss fachlich geprüft werden, ob und in welchem Umfang die kontrollierte Bewegung durch Personen reduziert werden kann und in wie weit z.B. der alleinige Weidegang, die Bewegungsanlage oder der Gang auf das Paddock ausreichend ist.
- Notwendige tierärztliche Versorgung
- Ggf. notwendige Versorgung durch den Schmied

Wir empfehlen daher folgendes:

- Benennung einer bzw. weniger verantwortlicher Personen zur Umsetzung der tier- und artgerechten Haltung
- Begrenzung und Festlegung von Anwesenheitszeiten für die Personen, die sich um die tier- und artgerechte Haltung kümmern. Die Anwesenheitszeit ist dabei auf ein Minimum zu beschränken. Hierbei ist von maximal 2 Stunden pro Pferd und Tag auszugehen. Pro Pferd ist dabei nur eine Person erforderlich.
- Dokumentation der Anwesenheit
- Einhaltung sämtlicher Schutzvorkehrungen sowie aller Maßnahmen zum Infektionsschutz

Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des BLSV und der Sportfachverbände. Gerne kann zusätzlich der Rat der Kollegen vom **Bayerischen Reit- und Fahrverband** eingeholt werden. Hier die entsprechenden Kontaktdaten:

Bayerischer Reit- und Fahrverband e.V. (BRFV)
Landshamer Straße 11, 81929 München
Tel.: 089/926967-250 Fax: 089/926967-299
hohlmeier@brfv.de / www.brfv.de

Kann ich trotz der Sperrung der Sportanlagen Arbeiten zur Platzpflege betreiben/in Auftrag geben?

In der Information an die Vereine und Sportfachverbände heißt es: „*Gemäß der staatlichen Anordnung im Rahmen des Katastrophenfalls müssen Sportvereine und Sportfachverbände ihren Spiel-, Sport- und Wettkampfbetrieb ab sofort einstellen. Alle Sport- und Spielplätze sowie Vereinsheime bleiben geschlossen.*“.

Bau-, Erhaltungs- sowie Vorbereitungsmaßnahmen sind hier zwar nicht mit abgedeckt, dennoch appelliert der BLSV hier an den gesunden Menschenverstand. Wir empfehlen nur dringende und zwingend notwendige Maßnahmen vorzunehmen.

Sollte die Maßnahme unausweichlich stattfinden müssen, so sollten nur so wenig Personen wie möglich miteinbezogen werden, sowie das gemeinsame Arbeiten minimiert durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des BLSV und der Sportfachverbände.

Kann ich bei einer Vereins- bzw. Verbandsfahrt ins Ausland mit Rückerstattung der geleisteten Kosten rechnen?

Wenn es dem Reiseunternehmer aufgrund der Grenzschließungen nicht möglich ist seine Leistung zu erbringen, wird er von seiner Leistungspflicht frei (§ 275 I BGB). Im Gegenzug verliert er jedoch auch seinen Anspruch auf die Gegenleistung, d. h. auf die von Ihnen zu bezahlende Vergütung (§ 326 I BGB). Wenn zum Zeitpunkt des geplanten Reiseantritts die Reise aufgrund der Grenzschließung nicht möglich ist, können Sie gemäß § 326 V BGB vom Vertrag zurücktreten. Der Busunternehmer kann von Ihnen dann keine Entschädigung verlangen.

Im Streitfall kann hierbei der Deckungsschutz durch die ARAG Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden. Dazu ist eine Kontaktaufnahme mit der ARAG Sportversicherung empfehlenswert.

Fallen für die Zeit der Schließungen GEMA-Gebühren an?

Die GEMA hat ihre Gesamtvertragspartner, somit auch den DOSB und seine Mitgliedsorganisationen darüber informiert, dass für die Zeit, in der Musiknutzer aufgrund behördlicher Anordnungen im Zuge der Corona-Pandemie schließen müssen, keine Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren besteht. Dies soll ausdrücklich auch "Jahresverträge" betreffen, die Vereine mit der GEMA abgeschlossen haben.

Ferner hat die GEMA dem DOSB auf Nachfrage bestätigt, dass sie durch den Pauschalvertrag abgedeckte Musiknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn diese während der Zeit behördlich angeordneter Schließungen nicht unmittelbar in den Sportstätten, sondern "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.).